

den Inquisitionsakten⁷⁹. Aber es geht noch weiter: Nicht mehr das Ausradieren im Himmel und die Gottesferne sind das Schreckensbild für die Abweichler, sondern die Gewißheit, auf der Erde namentlich geführt zu werden, schon im Diesseits nicht mehr entkommen zu können und hier der Bestrafung in jedem Fall unterworfen zu sein.

Bei der geschilderten Bedeutung der Schriftlichkeit für die Inquisitoren ist es nicht verwunderlich, daß sie es darauf anlegten, die Kontrolle über alles, was mit den produzierten Schriftstücken geschah, wie auch über die Personen, welche mit ihrer Abfassung betraut waren, zu behalten. So legten sie großen Wert darauf, selbst zu bestimmen, wer von den Akten Kenntnis erhielt. Vieles im Umfeld der Inquisition sollte geheimgehalten werden. Möglichst selten und nur mit gutem Grund sollten Abschriften aus den Akten vorgenommen werden, damit sie nicht in falsche Hände gelangten⁸⁰. Auch gibt Bernard Gui den Rat, während seiner, des Inquisitoren, Abwesenheit niemand in die Gebäude der Inquisition einzulassen, in denen die Akten liegen. Er selbst will oft gesehen haben, welch ein Schaden daraus entstehen könne⁸¹. Welcher Art dieser Schaden war, ist heute leider nicht mehr feststellbar. Vielleicht hat er in der Entwendung oder Zerstörung von Akten gelegen, vielleicht aber auch darin, daß Namen von Zeugen, die stets geheim gehalten werden sollten, bekannt wurden.

Während die Inquisitoren auf diese Weise ihre Archive vor fremden Eingriffen schützten, hatten sie das Recht, sich für ihre Arbeit alle Schriftstücke aushändigen zu lassen, in denen die Untersuchungen,

79) Die Einteilung aller Menschen in *haeretici* und *orthodoxi* ist auch für Theoretiker des weltlichen Rechts ein Kriterium. So widmet der Bologneser Rechtsgelehrte Salatiello 1254 in seiner *Ars notarie* 2, ed. Gianfranco ORLANDELLI (Istituto per la storia dell'Università di Bologna. Opere dei maestri 2, 1961) S. 34–39, dieser Unterscheidung ein eigenes Kapitel. Das zeigt, daß diese Differenzierung nicht nur einer rein „inquisitorialen“ Sicht entspringt, sondern auch im weltlichen Recht präsent ist, da Häretiker ja von allen Rechtsakten ausgeschlossen sind.

80) So wird bei Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 63, ein Formular für *litterae testimoniales* als Abschriften aus den Inquisitionsakten mit dem Zusatz, *quod raro et non sine magna et rationabili causa fiat*, versehen.

81) Ebda. S. 66: *Cum domus seu hospicium inquisitionis sit valde necessarium omni tempore ad ea que incumbunt in ipso inquisitionis officio promptius exequenda, necnon ad conservandum libros et acta inquisitionis tucius in eodem propter multos casus inopinatos subito emergentes, sicut ego sepius sum expertus, ideo volo et ordino vobisque districte impono ne predictam domum seu hospicium tradatis seu exponatis alicui ad habitandum in mea absentia.*